

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 60/09 B

L 6 U 286/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 36 U 236/06 (SG Hannover)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 30. Januar 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel eine Verletzung des § 153 Abs 4 SGG. Dass eine Entscheidung des LSG durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht erfüllt sind, zu einem Verfahrensmangel führt, der eine Aufhebung des Beschlusses des LSG nach sich zieht, entspricht der gefestigten Rechtsprechung des Senats (*Urteil des Senats vom 2. Mai 2001 - B 2 U 29/00 R - SozR 3-1500 § 153 Nr 13, zuletzt Beschluss vom 18. November 2008 - B 2 U 44/08 B*).
- 3 Voraussetzung für eine Entscheidung des LSG durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG ist neben den formellen Erfordernissen, dass eine "mündliche Verhandlung nicht erforderlich" ist. Bei der Beurteilung, ob eine mündliche Verhandlung erforderlich ist, ist zu beachten, dass die mündliche Verhandlung das "Kernstück" des gerichtlichen Verfahrens ist und den Zweck verfolgt, dem Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör zu genügen und mit ihnen den Streitstoff erschöpfend zu erörtern. Nicht erforderlich wird eine mündliche Verhandlung in der Regel nur dann sein, wenn der entscheidungserhebliche Sachverhalt umfassend ermittelt worden ist, so dass Tatsachenfragen in einer mündlichen Verhandlung nicht mehr geklärt werden müssen, oder wenn etwa im Berufungsverfahren lediglich der erstinstanzliche Vortrag wiederholt wird (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13 mwN*). Für eine Erforderlichkeit der mündlichen Verhandlung kann die Komplexität des Verfahrens oder eine besondere Schwere der zu entscheidenden Rechtsfragen sprechen.
- 4 Das Fehlen der Voraussetzungen des § 153 Abs 4 SGG ist der Beschwerdebegründung des Klägers nicht zu entnehmen. Er behauptet zwar, sein Verfahren sei in tatsächlicher Hinsicht schwierig gewesen, weil hinsichtlich der medizinischen Voraussetzungen nur die widersprüchliche beratungsärztliche Stellungnahme von Dr. H. vorgelegen habe und in medizinischer Hinsicht weiterer Aufklärungsbedarf bestanden habe. Der Kläger zeigt jedoch nicht auf, dass die Beurteilung von medizinischen Fragen überhaupt entscheidungserheblich war, denn in dem Schriftsatz zur Einlegung der Beschwerde führt er aus, das LSG habe die beruflichen Voraussetzungen für das Vorliegen der bei ihm umstrittenen Berufskrankheit verneint.
- 5 Soweit der Kläger beanstandet, dass der richterliche Hinweis vom 26. August 2008 nicht ein-



stimmig, sondern nur von dem Berichterstatter erteilt wurde, und daran anknüpfend die Frage formuliert

"Erfordert der richterliche Hinweis an den Berufungskläger, die Berufung nach § 153 Abs. 4 SGG ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluss zurückweisen zu wollen ebenfalls die einstimmige Entscheidung der beteiligten Berufsrichter?"

ist weder ein Verfahrensmangel noch eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dargelegt worden. Denn Letzteres ist zu verneinen, wenn die Antwort wie vorliegend aus dem Gesetz zu ersehen ist (*BSG SozR 1300 § 13 Nr 1*):

Der Vorsitzende kann seine Aufgaben nach den §§ 104, 106 bis 108 SGG einem Berufsrichter des Senats übertragen (§ 155 Abs 1 SGG). Zu diesen Aufgaben gehören auch Anfragen und Hinweise an die Beteiligten, wie die Anhörung der Beteiligten nach § 153 Abs 4 SGG, die alleine durch den Berichterstatter ohne vorherige Meinungsbildung im Senat erfolgen kann (*vgl nur BSG vom 21. Juni 2001 - B 7 AL 94/00 R - SozR 3-1500 § 153 Nr 14 mwN*). Nur der Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG selbst erfordert die einstimmige Entscheidung der drei Berufsrichter des Senats nach §§ 33, 12 Abs 1 Satz 2 SGG. Hierauf geht die Beschwerdebeurteilung nicht ein.

- 6 Hieraus folgt des Weiteren, dass auch mit der vom Kläger abschließend erhobenen Besetzungsrüge kein Verfahrensmangel aufgezeigt wurde, sondern die entsprechenden Ausführungen auf einem Irrtum beruhen. Soweit der Kläger sich auf das Urteil des Senats vom 2. Mai 2001 (nicht: 2007) mit dem Aktenzeichen - B 2 U 29/00 R - (*SozR 3-1500 § 153 Nr 13 = NZS 2001, 670*) bezieht, übersieht er, dass nach dieser Entscheidung erst eine Verletzung des § 153 Abs 4 SGG zu einer unvorschriftsmäßigen Besetzung führt, nicht aber eine zu Recht erfolgende Entscheidung durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG eine Beteiligung der ehrenamtlichen Richter erfordert.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

